

Unserm hier entwickelten Datierungsversuch steht jedoch die einwandfreie, durch keine Variante in Frage gestellte Datierung der *Collectio capitularis* entgegen: Die *Collectio capitularis* oder „*Regula Benedicti abbatis Anianensis*“, wie wir sie auf Grund einer unserm Text zeitlich nahestehenden Quelle wohl auch nennen dürfen, gibt sich als Kapitular vom 10. Juli des Jahres 817, des 4. Herrscherjahres Ludwigs d. Frommen aus⁹²⁾. Sie trägt also dasselbe Datum wie das oben besprochene Kapitular von 817. Stützt man sich auf dieses Datum, dann muß man folgern, der von drei allerdings relativ späten Textzeugen überlieferte Text von 817 habe nie selbständigen Charakter gehabt, sondern sei sofort mit dem Kapitular von 816 in die *Collectio capitularis* übergegangen. Ist aber der kurze Text von 817 als selbständiges Kapitular redigiert worden, wie wir es auf Grund verschiedener, der Überlieferung entnommener Indizien annehmen, dann müßte man konzedieren, daß die Synode von 817 zwei Kapitularien gleichzeitig oder doch kurz hintereinander erarbeitet und publiziert hat, zwei Kapitularien, die in den ihnen gemeinsamen canones eine Reihe von textlichen und sachlichen Unterschieden aufweisen⁹³⁾. In jedem Falle wäre dann der kurze Kapitularientext von 817 eine Art *praeliminarium* zur *Collectio capitularis* gewesen, was sich jedoch nur schwer mit seiner Überlieferung vereinbaren läßt.

Bei unserm Versuch, die Entstehung der *Collectio capitularis* entgegen ihrer eigenen Datierung der Synode von 818/819 zuzuschreiben, haben wir sie bis jetzt als einen einheitlichen Text behandelt. Wie wir oben ausführten, lassen sich bei der „*Regula Benedicti abbatis Anianensis*“ aber drei Redaktionen bzw. Redaktionsstufen unterscheiden. Könnte nun nicht wenigstens die Redaktion I auf der Synode von 817 erarbeitet worden sein? Diese Erwägung hätte für sich, daß wir dann keine Rückdatierung der *Collectio capitularis* auf 817 annehmen müßten, die unsere Vermutung, sie sei erst 818/819 zusammengestellt worden, ja erfordert, eine Rückdatierung, die sonst bei Kapitularien nicht vorzukommen scheint⁹⁴⁾. Sollten wir dieser Annahme Raum geben, dann ist an zwei Punkten nicht vorbeizukommen: 1. Der durch drei Textzeugen überlieferte Text des kurzen Kapitulars von 817 stellt sich als Zusammenfassung bereits abgeschlossener Synodalberatungen dar. Sollte die Re-

⁹²⁾ Vgl. vorerst Albers 3, 115.

⁹³⁾ Siehe oben S. 338—341.

⁹⁴⁾ Es ist allerdings auffällig, daß alle Editionen der *Notitia de servitio monasteriorum* mit einer einzigen Ausnahme dieses Schriftstück auf 817 datieren, obwohl es erst 818/819 erlassen wurde (vgl. Lesne a. a. O. S. 489 f.). Da die handschriftliche Überlieferung offenbar verloren ist, läßt es sich nicht entscheiden, ob hier eine Rückdatierung vorliegt.